

**Anfrage Hermetschweiler Rolf und Mit. über Vorkommnisse im kantonalen Bau, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (A 383)****Eröffnet: 27. Januar 2009 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement****Antwort Regierungsrat:****Vorbemerkungen**

Die Anfrage betrifft Einzelheiten des Vergabeverfahrens für Bauarbeiten zur Sanierung des Reusswehrs. Damit aber die Rechtmässigkeit und Richtigkeit der Vergabe beurteilt werden kann, ist das ganze Verfahren im Gesamtzusammenhang zu betrachten. Wir stellen deshalb im Folgenden vorweg den Ablauf und die Fakten des ganzen Vergabeverfahrens dar und beantworten anschliessend die einzelnen Fragen nur noch kurz und soweit sich die Antworten nicht schon aus den allgemeinen Schilderungen ergeben.

Der Kanton Luzern schrieb den Auftrag für Bauarbeiten zur Sanierung des Reusswehrs im offenen Verfahren gemäss GATT/WTO-Übereinkommen aus. Der Auftrag umfasst die Bauarbeiten für ein neues Seiten- und ein neues Längsnadelwehr, Sohlenabsenkungen mit Sohlenpflasterungen, teilweise unter Wasser, Verstärkungen am Stirnadelwehr, Unterfangungen und Baugrubenabschlüsse. In der Folge reichten insgesamt sechs Unternehmen (zum Teil in Form von Bietergemeinschaften) ein Angebot ein. Den Auftrag vergaben wir am 18. November 2008 der ARGE ELW, bestehend aus der KIBAG Wasser- und Spezialtiefbau, Stansstad, der AG Franz Murer, Beckenried, und der Löttscher Tiefbau AG, Littau, zum Nettopreis von Fr. 9'342'512.20. Der Zuschlag erfolgte nach Massgabe und Bewertung der in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Zuschlagskriterien und Gewichtungen: Preis (80 %), Auftragsanalyse und Vorgehenskonzept (10 %) sowie klar strukturiertes und plausibles Bauprogramm mit Personaleinsatz (10 %). Das Angebot der ARGE ELW war das wirtschaftlich günstigste, weil es einen tiefen Preis aufwies und die weiteren Zuschlagskriterien Auftragsanalyse und Vorgehenskonzept sowie Bauprogramm mit Personaleinsatz am besten erfüllte. Die auf dem zweiten Rang platzierte Bietergemeinschaft reichte zwar ein preislich tieferes Angebot ein. Dieses musste aber, um die Angebote miteinander vergleichen zu können, preislich bereinigt werden, waren doch einzelne Positionen nicht oder nicht korrekt eingerechnet worden. Bei den übrigen beiden Zuschlagskriterien wurde die zweitplatzierte Bietergemeinschaft deutlich tiefer bewertet. Dieses Vorgehen entspricht den gesetzlichen Regelungen. Insbesondere sind danach Aufträge der Anbieterin mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot, also mit dem besten Preis-Leistungsverhältnis und nicht bloss mit dem tiefsten Preis, zu vergeben (vgl. § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die öffentlichen Beschaffungen). Gegen die Zuschlagsverfügung erhob die unterlegene zweitplatzierte Bietergemeinschaft fristgerecht Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Diese Beschwerde ist hängig. Mit Verfügung vom 19. Januar 2009 entzog das Verwaltungsgericht der Beschwerde die aufschiebende Wirkung. Daraufhin konnte und durfte der Kanton Luzern die Aufnahme der Bauarbeiten durch die erstplatzierte ARGE ELW veranlassen. Die Bauarbeiten konnten so wie geplant diesen Winter begonnen werden, sodass der Zeitplan für die Sanierung des Reusswehrs nach heutigen Erkenntnissen eingehalten werden kann.

Neben diesen Ausführungen zur Sache regt die Anfrage auch zu einigen Gedanken zu Form und Stil von parlamentarischen Vorstössen an. Es gehört zum Parlamentsbetrieb und zu den demokratischen Abläufen, dass alle Fragen aufgeworfen und die verschiedenen Meinungen und Ansichten zur Sprache kommen sollen und müssen und darüber im Rahmen der politischen Auseinandersetzung nach dem demokratischen Spielregeln befunden wird. Wir äussern uns zu Form und Stil der Anfrage nicht. Wir weisen auf § 25 der Geschäftsordnung für den Kantonsrat hin, der den parlamentarischen Anstand regelt. Danach haben sich die Mitglieder an die Regeln des parlamentarischen Anstandes zu halten und beleidigende und verletzende Äusserungen zu vermeiden. Diese Bestimmung ist eine Selbstverständlichkeit und eine Grundregel zwischenmenschlichen Verhaltens. Wir halten uns auch an diese elementare Grundregel und weisen lediglich die in der Anfrage geäusserten Unterstellungen entschieden zurück. Dass die erwähnte Bestimmung aber nicht überflüssig ist und in wohlweiser Voraussicht durch ihren Rat erlassen wurde, zeigt diese Anfrage.

Frage 1: Toleriert es der zuständige Amtsvorsteher, wenn ein Chefbeamter nicht die Wahrheit sagt und den Rechtsstaat aushebeln will (Aussage: Abschluss des Werkvertrages Reusswehr innerhalb der Beschwerdefrist unter dem Argument der Dringlichkeit. Widerruf: dass er "im öffentlichen Interesse" nicht die Wahrheit gesagt hat.)? Weshalb haben die Kontrollinstrumente nicht funktioniert?

Die Wahrheitspflicht gehört zu den elementaren Pflichten aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Diese Verpflichtung wurde auch im vorliegenden Fall eingehalten. Einzelne Aussagen in den Medienberichterstattungen wurden unvollständig dargestellt.

Frage 2: Wurden auch bei anderen Vergaben Tatsachen geschaffen zuungunsten von Einsprachen (z.B. bei der Vergabe des neuen Bahnperrons Verkehrshaus)?

Nein, die Vergaben wurden und werden korrekt abgewickelt.

Frage 3: Wurde schon bei der Abstimmung zum Reusswehr mit falschen Aussagen die Abstimmung beeinflusst?

Nein.

Frage 4: Ist es zulässig, wenn eine Amtsstelle wie die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur und/oder deren extern beauftragte Projektleitung das Vergaberecht ausreizen und die offiziellen Vergabekriterien (80 % Preis, 20 % weiche Kriterien) unter Zuhilfenahme von "geeigneten" Berechnungsvarianten umgewichtet (zu 30 % Preis, 70 % weiche Kriterien)?

Die Vergabe erfolgte nach Massgabe der Kriterien und Gewichtungen, wie sie in den Ausschreibungsunterlagen festgelegt worden waren.

Frage 5: Wurde an der Startsituation/1. Bausitzung mit neuen Varianten und Konzepten gerechnet, um technisch Ungünstiges oder Unmachbares auszubügeln? Weshalb wurde auf eine Begehung vor Ort verzichtet? Gibt es nun Lücken in der Vergabe (Ausschreibung)?

Die Sanierung des Reusswehrs erfolgt nach den bewilligten Plänen. Es sind keine neuen Varianten/Konzepte zugrunde gelegt worden. Allerdings ist es üblich, dass Einzelheiten im Rahmen der Detailprojektierung und des Baufortschrittes optimiert werden. Eine Begehung vor Ort ist in diesem Verfahrensstadium nicht nötig. Es bestehen keine Lücken.

Frage 6: Mit welcher Kostensteigerung muss man jetzt schon rechnen?

Die Kostensteigerung, die aufgrund der durch die Beschwerde verursachten Verzögerungen entsteht, kann nach heutigen Erkenntnissen im Rahmen der üblichen Reserven aufgefangen werden.

Frage 7: Wie dehnbar sind die Rechtsanwendung und das Gesetz für das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern (die Nachfragemacht im kantonalen Tiefbau).

Die Vergaben erfolgten und erfolgen im Rahmen des Gesetzes über die öffentlichen Beschaffungen. Gesetze sind nicht dehnbar und diese wurden auch bei der Vergabe der Bauarbeiten zur Sanierung des Reusswehrs angewendet. Im übrigen wird das Verwaltungsgericht die Rechtmässigkeit der Vergabe der Bauarbeiten für das Reusswehr beurteilen.

Frage 8: Nach welchen Kriterien (z. B. Referenzobjekte gleicher Komplexität und Schwierigkeit "keine Bachverbauungen") hat die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur die Gesamtprojektleitung der Reusswehrsanieung ausgeschrieben?

Die Vergabe der Gesamtprojektleitung erfolgte nach den Grundsätzen der Fachkompetenz, den Erfahrungen in Projektmanagement, Wasserbau und allgemeinem Tiefbau sowie der Erfahrungen in der Leitung komplexer Projekte.

Frage 9: Wie ist das Verhältnis der gewonnenen und verlorenen Einsprüche beim Verwaltungsgericht in den letzten 10 Jahren? Wie verhält es sich zur Aussage vom Verantwortlichen, dass der Kanton bis jetzt jeden Einspruch beim Verwaltungsgericht gewonnen hat?

Seit dem Jahr 2000 wurden gegen Vergabeentscheide aus dem Aufgabenbereich der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur 11 Beschwerden eingereicht und vom Verwaltungsgericht beurteilt. Davon wurden 10 Beschwerden abgewiesen und bloss eine Beschwerde gutgeheissen.

Luzern, 17. März 2009 / RRB-Nr. 302